



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Ihre Nachricht
RvS-SG55.1-8711.2-14/6
16.06.2021

Unser Zeichen
3-8744.3-67060/2021

Bearbeitung
Simone Heger / Anne Hetzner
Simone.Heger@lfu.bayern.de
Anne.Hetzner@lfu.bayern.de
Tel. +49 (821) 9071-5382 /-5220

Datum
18.08.2021

**Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft, Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen
Änderung des MHKW Kempten Leistungsoptimierung K1 / AVV K3,
Stellungnahme LfU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie erbeten nehmen wir zum beantragten Vorhaben Stellung.

Die ZAK Energie GmbH beantragt eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Ziffer 8.1.1.3 (G, E) nach Anhang 1 der 4. BImSchV).

Die beantragte Änderung umfasst im Einzelnen:

- Linie K1, Leistungsoptimierung der Dampferzeugerleistung von 37,8 t/h auf 42 t/h, sowie Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes von 11 t/h auf 12,5 t/h (angegeben als Jahresmittelwerte). Die Dampfleistung aufgrund von Regelschwankungen beträgt maximal 46,9 t/h.
- Änderung der Jahresdurchsatzleistung (Brennstoff) der Linie K1 von 92.000 t/a auf 109.500 t/a.
- Änderung des Feuerleistungsdiagrammes der Linie K1 gemäß der beantragten Leistungssteigerung.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



67060/2021

- Erweiterung der zur thermischen Verwertung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K3 genehmigten Abfallarten um die bereits genehmigten Abfallschlüssel der Linie K1, mit Ausnahme der gefährlichen Abfälle. Die genehmigte Durchsatzleistung der Linie K3 von 68.000 t/a wird dadurch nicht verändert.
- Erweiterung der einzusetzenden Abfallarten an der Linie K1 um den bereits genehmigten Abfallschlüssel (AVV) an der Linie K3, AVV-Nr. 03 01 04*.
- Antrag die TA Lärm aus dem Jahr 1996 (Anmerkung: gemeint ist wohl TA Lärm vom 26.08.1998 geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017) für die schalltechnische Bewertung heranzuziehen und von der weiteren Forderung auf Einhaltung der derzeitigen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) abzusehen.
- Erteilung einer Ausnahme für das Not- und Spitzenstromaggregat der Linie K1 zur Einhaltung des aktuellen NO_x-Emissionsgrenzwertes in Anlehnung an die Vorgabe der 44. BImSchV (vgl. §16 Abs. 7 der 44. BImSchV).
- Begrenzung der Betriebsdauer des Not- und Spitzenstromaggregates N1 (Notstrom Linie K3) von bisher unbegrenzter Laufzeit auf insgesamt max. 300 h/a und Umstellung der Emissionsgrenzwerte für Staub, CO und NO_x auf die Vorgaben der 44. BImSchV (vgl. § 16 Abs. 5, 6 und 7 der 44. BImSchV).

1. Linie K1, Leistungsoptimierung der Dampferzeugerleistung, Änderung der Jahresdurchsatzleistung und Änderung des Feuerleistungsdiagrammes

Folgende Parameter ändern sich:

	bisher	neu	Einheit
Mülldurchsatzleistung	11	12,5	t/h
Jahresdurchsatz der Anlage	92.000	109.500	t
Max. Feuerungswärmeleistung	34,8	38,88	MW
Dampfleistung	37,8	42	t/h
Abgasvolumenstrom (Kamin)	71.500	78.000	Nm ³ /h tr. 11% O ₂

Auslegungs- und maximaler Heizwert ändern sich nicht. Auch die Dampfparameter bleiben gleich. Das Feuerungsdiagramm wurde angepasst.

Luftreinhaltung

Durch die höhere Durchsatzleistung erhöht sich der Abgasvolumenstrom geringfügig um max. 10 %. An der Abgasreinigung werden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen (lediglich Anpassungen am Saugzug und Austausch der Quenche). Die Abgasreinigung ist nach wie vor geeignet, den geringfügig höheren Abgasvolumenstrom zu behandeln (Gutachten der ete.a ingenieurgesellschaft für Energie- Umweltengineering & Beratung mbH, vom 23.04.2020 und 18.02.2021).

Die Fa. Martin bestätigte über Berechnungen, dass der Kessel K1 auch für die höhere Mülldurchsatzmenge geeignet ist. Die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 der 17. BImSchV (Mindesttemperatur 850 °C und Verweilzeit 2 Sekunden) können auch beim höheren Mülldurchsatz von 12,5 t/h und entsprechendem Abgasvolumenstrom eingehalten werden. Nach Änderung ist

die Einhaltung dieser Anforderungen nachzuweisen, der Nachweis kann über Messung oder ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten geführt werden (§ 6 Abs. 5 der 17. BImSchV).

Die PROBIOTEC GmbH hat eine Ausbreitungsrechnung zur Überprüfung der Immissionsauswirkungen der geringfügigen Kapazitätserhöhung durchgeführt (Immissionsprognose vom 01.12.2020, Projektnummer PR 20 H0026). Die Ergebnisse dieser Immissionsprognose (berechnet mit den bisher genehmigten Emissionsgrenzwerten nach 17. BImSchV) zeigen, dass lediglich irrelevante Zusatzbelastungen bei der Betrachtung

- „Schutz der menschlichen Gesundheit“ (Parameter: SO₂, NO₂, CO, Schwebstaub, Staubbiederschlag sowie Blei und Cadmium als Inhaltsstoff des Schwebstaub jeweils < 3 % des Immissions-Jahreswertes),
- „Schutz der Vegetation und von Ökosystemen“ (Parameter: SO₂, NO_x, NH₃ und HF) sowie
- „Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffdeposition“ (Parameter: As, Pb, Cd, Ni, Hg, Tl, PCDD/F jeweils < 5 % des Immissions-Jahreswertes)

zu erwarten sind.

Zudem wurden Luftschadstoffe, für die keine Immissionswerte festgelegt sind betrachtet. Auch bei diesen Parametern sind keine relevanten Belastungen zu erwarten (< 3 % der Beurteilungswerte). Es sind keine FFH-Gebiete durch Stickstoff- und Säuredeposition über dem Abschneidekriterium betroffen. Der Gutachter kommt zu dem Schluss: *Der Immissionsbeitrag der geänderten Anlagen am Standort der ZAK in Kempten kann bezügl. der anlagenspezifischen Schadstoffkomponenten als irrelevant bezeichnet werden. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist in Bezug auf die untersuchten Stoffe gewährleistet.*

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich des Schutzes der Vegetation und von Ökosystemen, die durch den Betrieb der Anlagen am Standort des MHKW Kempten hervorgerufen werden, ist ebenso gewährleistet.

Abschließend kann somit festgehalten werden, dass durch den Immissionsbeitrag der geänderten Anlagen am Standort der ZAK in Kempten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe zu erwarten sind.

Wir haben das Gutachten überprüft und können uns der Einschätzung des Gutachters anschließen.

Die Schornsteinhöhenberechnung zeigt, dass der bestehende 60 m hohe Kamin auch zur Ableitung des höheren Volumenstroms geeignet ist (PROBIOTEC GmbH, 12.11.2020, Projektnummer PR 20 H0026). Aus unserer Sicht ist die Schornsteinhöhenberechnung plausibel.

Nach Schreiben des StMUV vom 08.01.2020, 75d-U8718.11-2006/2-141, ist bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen von E-Anlagen auf Emissionsgrenzwerte (oberes Ende der Emissionsbandbreite) nach BVT-Schlussfolgerungen¹ für die Abfallverbrennung abzustellen. Das MHKW

¹ Durchführungsbeschluss zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (BVT-Schlussfolgerungen) für die Abfallverbrennung

Kempton ist eine E-Anlage (Anhang 1 der 4. BImSchV Ziffer 8.1.1.3), daher sind die bisher genehmigten Emissionsgrenzwerte nach 17. BImSchV entsprechend anzupassen. Ein entsprechender Auflagenvorschlag ist unter Ziffer 6.1 formuliert. Die Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung sind durch Verwendung der Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV somit als konservativ zu betrachten.

Kreislaufwirtschaft

Es fallen keine anderen oder zusätzlichen Abfälle an. Lediglich die Menge nimmt äquivalent zur höheren Durchsatzleistung zu. Die bestehenden Entsorgungswege werden beibehalten.

Störfallverordnung

Art und Menge der gelagerten Einsatzstoffe und Abfälle ändern sich nicht. Lediglich der Turnus für Anlieferung und Abtransport wird angepasst.

Das Thema Lärmschutz wird unter Ziffer 3 umfassend behandelt.

2. Erweiterung der zur thermischen Verwertung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K3 genehmigten Abfallarten und Erweiterung der einzusetzenden Abfallarten an der Linie K1 um AVV-Nr. 03 01 04*

Überblick zu zurückliegenden Anlagenänderungen der Ofenlinie K3:

- Umrüstung zu Biomasseheizkraftwerk
Bescheid der Regierung von Schwaben vom 22.07.1997, Az. 821-8744.07/79
- Umfassende Regelung der genehmigten Brennstoffe
Bescheid der Regierung von Schwaben vom 10.06.2003, Az. 821-8744.07/79 (Auflage Ziffer 4.4.1.2 zur Änderung der Auflage Ziffer 4.5.2.2 des ursprünglichen Bescheides)
- Genehmigung wechselweiser Einsatz von Siedlungsabfällen (AVV 20 03 01 gemischter Siedlungsabfall und 20 03 07 Sperrmüll)
Bescheid der Regierung von Schwaben vom 24.03.2006, Az. 55.1-8744.07/79
- Ertüchtigung der Abgasreinigung
Bescheid der Regierung von Schwaben vom 18.08.2017, Az. 55.1-8744.07/79

Die Ofenlinie K3 verfügt bereits über die Genehmigung zum wechselweisen Einsatz von Siedlungsabfällen. Mit Ertüchtigung der Abgasreinigung entspricht diese dem Stand der Technik für Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen. Um zukünftig das Bunkermanagement zu vereinfachen ist nun beantragt, dass alle an der Ofenlinie K1 zugelassenen Abfälle auch für den Betrieb der Ofenlinie K3 übernommen werden. Davon ausgenommen sind die an K1 zugelassenen gefährlichen Abfälle. Der Abfallschlüssel AVV 15 01 10* ist bereits an der Ofenlinie K3 mit Einschränkung (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, *jedoch nur Altholz, aber kein teerölimprägniertes, kyanisiertes oder PCB-Altholz*) genehmigt. Jetzt wird beantragt die Einschränkung aufzuheben, da solche Abfälle regelmäßig in gemischten Siedlungsabfällen enthalten sein können (z.B.

entleerte Kanister, Flaschen, Beutel, Eimer, Dosen für Farben, Lacke, Verdünner, Reinigungsmittel).

Die an der Ofenlinie K1 genehmigten nicht gefährlichen Abfälle wurden bislang nur allgemein beschrieben (Bescheid der Regierung von Schwaben vom 19.08.1999, Az. 821-8744.07/75), eine Festlegung der Abfallschlüssel erfolgte jeweils auf Antrag nur für gefährliche Abfälle. Die 9. BImSchV fordert in § 4a Abs. 3, dass Anlagen nach 17. BImSchV detaillierte Angaben zu den eingesetzten Abfällen in den Antragsunterlagen aufführen müssen. In Abschnitt 11 der Antragsunterlagen sind diese Angaben enthalten. Für die Ofenlinie K1 wurden die Abfallschlüssel, die im Entsorgungsfachbetriebszertifikat aufgeführt sind, aufgenommen. Zusätzlich ist beantragt, dass an Ofenlinie K1 auch der Abfallschlüssel AVV 03 01 04* (*Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten, jedoch nicht aus der Bearbeitung teerölimprägnierter oder kyanisierter Hölzer oder von PCB-Altholz sowie kein Sägemehl und keine Sägespäne*), der bereits an Ofenlinie K3 genehmigt ist, aufgenommen wird.

Ziel dieser Angleichung der Abfallschlüssel der Linien K1 und K3 ist ein einfacheres Bunkermanagement. Die Abfälle, die an beiden Verbrennungslinien eingesetzt werden können, können im Müllbunker besser homogenisiert werden und führen zu gleichmäßigeren Verbrennungsbedingungen. Aus unserer Sicht ist dieses Vorhaben nachvollziehbar. Nach Umrüstung der Abgasreinigung der Ofenlinie K3 bestehen keine Bedenken unzulässiger Emissionen durch die Änderung der zugelassenen Abfallschlüssel. Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle, die an der Ofenlinie K3 nicht genehmigt sind, zuverlässig separiert und der Ofenlinie K1 zugeführt werden. Der Betreiber soll hierzu ein Konzept erstellen.

Bei Annahme der AVV 15 01 10* zur Verbrennung im Holzheizkraftwerk an der Ofenlinie K3 soll die Einschränkung (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, jedoch nur Altholz, aber kein teerölimprägniertes, kyanisiertes oder PCB-Altholz) bestehen bleiben, da die Annahme nicht über den Müllbunker erfolgt. Bei Anlieferung mit anderen Siedlungsabfällen über den Müllbunker kann die Einschränkung entfallen.

Die weiteren Angaben nach § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV, insbesondere Massenströme, Heizwerte sowie größte Gehalte an Schadstoffen, sind aus unserer Sicht ausreichend beschrieben und plausibel.

Auch für die Ofenlinie K3 gilt, dass bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen von E-Anlagen auf Emissionsgrenzwerte (oberes Ende der Emissionsbandbreite) nach BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung abzustellen ist. Die bisher genehmigten Emissionsgrenzwerte nach 17. BImSchV sind entsprechend anzupassen. Ein Auflagenvorschlag ist unter Ziffer 6.2 formuliert.

3. Antrag die TA Lärm für die schalltechnische Bewertung heranzuziehen

Den Antragsunterlagen liegt die schalltechnische Untersuchung der Tecum GmbH Nr. 20.059-1 vom 30.12.2020 bei.

Hierbei werden die Geräuschimmissionen des Vorhabens bzw. des Gesamtbetriebes dargestellt. Das Müllheizkraftwerk liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ursulasried Nord, der für die Art der Nutzung ein Industriegebiet, Gewerbegebiet und Mischgebiet ausweist. Der Bebauungsplan enthält keine Auflagen zum Lärmschutz.

Maßgebliche Immissionsorte befinden sich mit Ausnahme von IO3 im Gebiet des Bebauungsplanes. Für den Lärmschutz relevant ist die anlagentechnische Änderung mit Leistungserhöhung beim bestehenden Saugzuggebläse zur Ableitung der Abgase der Ofenlinie K1 über einen 60 Meter hohen Kamin. Das Müllheizkraftwerk ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Beurteilung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen hat nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998, zuletzt geändert 2017) zu erfolgen. Mit Bescheid vom 22. Juli 1997 erteilte die Regierung von Schwaben die Genehmigung zur Umrüstung der bestehenden Ofenlinie K3 des Müllheizkraftwerks Kempten zu einem Biomasseheizkraftwerk. Dieser Bescheid enthält Lärmschutzauflagen für das gesamte Müllheizkraftwerk. Für den Bebauungsplan „Ursulasried Nord“ waren in den 1990er Jahren Festsetzungen mit flächenbezogenen Schalleistungspegel geplant. Die für das Müllheizkraftwerk einzuhaltenden Immissionsrichtwerteanteile (IRWA) sind als Lärmschutzauflagen in den Genehmigungsbescheid mit übernommen worden.

Im Hinblick auf die Sicherung künftiger Entwicklungsmöglichkeiten mit ggf. damit einhergehenden weiteren geräuschrelevanten Anlagen und Anlagenteilen wird vom Antragssteller gefordert, von der Einhaltung der derzeitigen IRWA abzusehen und die reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die schalltechnische Bewertung heranzuziehen.

In der schalltechnischen Untersuchung wurden zur Beurteilung der Geräuschimmissionen die festgesetzten Immissionsorte, die Umgebung, sowie die Geräuschimmissionen näher betrachtet. Die aus dem Bescheid von 1997 festgesetzten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) beziehen sich auf die Immissionsorte IO 1 bis IO 5. Nach Betrachtung der jetzigen Lage befindet sich auf dem Grundstück mit Fl.Nr. 740 (IO5) gemäß den Aussagen der Stadt Kempten keine schutzbedürftige Nutzung. Anstelle des IO 5 wird ein weiterer IO 6 im Norden auf der Grundstücksfläche Fl.Nr. 765 betrachtet, welcher sich nach der Art der Nutzung im Industriegebiet befindet.

Für die Geräuschimmissionen zur Ermittlung der Gesamtanlage der beiden Ofenlinien sowie den Nebeneinrichtungen wurde für die Leistungserhöhung die Geräuschabstrahlung um ein dB(A) bei der Mündung des 60 Meter hohen Abgaskamins sowie der Lieferverkehr mit seinen jeweiligen Schalleistungspegeln angesetzt. Zu dem schalltechnischen Gutachten der Tecum GmbH ist in Vorfeld eine Stellungnahme zum künftigen Schalleistungspegel an der Kaminmündung nach Drehzahlerhöhung des Saugzuggebläses von Müller-BBM vom 20.November 2020 abgegeben worden. Für die erhöhte Drehzahl geht der Gutachter davon aus, dass im Schalldämpfer aufgrund der höheren Volumenströme und der höheren Strömungsgeschwindigkeiten das Strömungsrauschen sich geringfügig erhöht. Die abgestrahlte Schallemission ergibt nach der Prognose einen Schalleistungspegel von LWA =86 dB(A) für eine Drehzahl von 1.600 Umdrehun-

gen/min. Für die Geräuschemissionen für den Lieferbetrieb und die innerbetrieblichen Transportvorgänge einschließlich der Ofenlinie K 1 wurden mittels Prognose die Teilbeurteilungspegel ermittelt. Bei einem konservativen Ansatz mit einer Erhöhung der Bewegungshäufigkeiten im Lieferbetrieb um 30% würden sich die Tages- Beurteilungspegel um $10\log_{1,3} = 1,1$ dB(A) erhöhen. Zur Ermittlung der stationären Geräuschquellen und der Abstrahlung der Betriebsgebäude fanden an einigen Nächten im Dezember 2020 an den Immissionsorten IO1, IO2, IO3, IO4 und IO6 Schallpegelmessungen statt. Durch die pandemiebedingte nächtliche Ausgangssperre waren kaum Fremdgeräusche durch den Verkehr auf öffentlichen Straßen zu registrieren.

Die Gesamtbeurteilungspegel werden unter der Berücksichtigung des konservativen Ansatzes der Bewegungshäufigkeiten um 30% am Tag um mindestens 6 dB (A) unterschritten. Damit wären die Geräusche des Müllheizkraftwerkes in einer Höhe von 6 dB (A) irrelevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm. Im Nachtzeitraum sind IRW-Unterschreitungen von minimal 13 dB(A) zu erwarten.

Bei einer Vor-Ort-Besichtigung des Müllheizkraftwerkes Kempten am 06.05.2021 konnte die verschiedenen Anlagenteile und Ofenlinien K1 und K3 näher betrachtet werden. Im Rahmen der Ortsbesichtigung fand ein Gespräch mit dem Geschäftsführer, dem Immissionsschutzbeauftragten sowie dem Gutachter der Tecum statt. Hierbei wurden anhand eines Lageplanes die maßgeblichen Immissionsorte, die Anlageneinheiten und die nähere Umgebung betrachtet. Ein Gespräch mit allen Teilnehmer zeigte, dass die weitere Beurteilung nach den Immissionsrichtwertanteilen aufgrund der nicht festgesetzten Auflagen im Bebauungsplan und nach der Forderung von den derzeitigen IRWA abzusehen, Zustimmung fand.

Ferner wurde am 23.06.2021 eine Videokonferenz mit der Regierung von Schwaben zu den Antragsunterlagen, mit Forderung die Beurteilung der Geräuschemissionen nach der TA Lärm abzustellen, durchgeführt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm aufgrund der beantragten Änderung werden ausgeschlossen. Durch Anpassung der schalltechnischen Maßnahmen an die Leistungserhöhung K1 wird sichergestellt, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten bzw. unterschritten werden. Die aufgrund der höheren Durchsatzleistung höhere Verkehrsbelastung durch Anlieferung und Entsorgung mit zusätzlichen 5 Fahrzeugen täglich trägt nicht zu einer relevanten Änderung der Schallemission bei.

Im Antragsschreiben vom 17.05.2021, Abschnitt 3, Punkt 3.2, werden für den Genehmigungsbescheid für die IO 1 bis IO 4 um 10 dB (A) reduzierte Immissionsrichtwerte für den Tag- und den Nachtzeitraum der TA Lärm gefordert. Ebenso für den IO6 eine um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum. Im Tageszeitraum ist am IO6 der um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwert von 70 dB(A), also 64 dB(A) heranzuziehen.

Von beiden Seiten wird dem Antragsgesuch mit den um 10 dB (A) reduzierten Immissionsrichtwerten nach der TA Lärm stattgegeben.

4. Erteilung einer Ausnahme für das Not- und Spitzenstromaggregat der Linie K1

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 11.04.1994, Az. 821-8744.07/75, wurden Bau und Betrieb der Ofenlinie K1 genehmigt.

In diesem Zuge wurden auch die Errichtung und der Betrieb eines Notstromaggregates genehmigt.

Installiert ist ein Dieselaggregat der Fa. Cummin (Typ KTA 50-G1), Baujahr 1995 mit 0,88 MW Motorleistung. Das Aggregat verfügt über einen CO-Katalysator. Die Feuerungswärmeleistung darf laut dieser Genehmigung 3 MW nicht überschreiten. Als Brennstoff darf nur Dieselkraftstoff oder Heizöl EL mit einem Schwefelgehalt von jeweils max. 50 mg/kg (0,005 Massenhundertteile) eingesetzt werden.

Unter Ziffer 3.3.2.4.3 o.g. Planfeststellungsbeschluss sind folgende Emissionsgrenzwerte festgelegt:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Staub | 80 mg/m ³ |
| - CO | 650 mg/m ³ |
| - NO _x , angegeben als NO ₂ | 4,0 g/m ³ |

Nach Ziffer 3.3.2.4.6 sind die Emissionen durch motorische und andere, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, zu verringern. Als Zielwert ist ein Staubgehalt im Abgas von 50 mg/m³ anzustreben.

Mit Änderungsgenehmigungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 17.10.2005 wurden der zusätzliche Einsatz zur Spitzenstromabdeckung genehmigt, der Messturnus auf 5 Jahre festgelegt und die maximale Betriebszeit auf 300 Stunden pro Jahr beschränkt.

Nachdem die Feuerungswärmeleistung > 1 MW beträgt, ist der Anwendungsbereich der 44. BImSchV eröffnet. Für Motoren, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, gewährt die 44. BImSchV (§ 16 Abs. 6 und 7) weitreichende Ausnahmeregelungen, insbesondere bei den Emissionsgrenzwerten für CO und NO_x.

Das bestehende Notstromaggregat kann insbesondere den mit Bescheid festgelegten NO_x-Emissionsgrenzwert nicht einhalten, wie verschiedene Emissionsmessungen aus den Jahren 2009, 2014 und 2020 zeigen (Massenkonzentrationen im Bereich von 4,3 bis 5,3 g/m³). Technische sowie motorische Maßnahmen wurden laut Betreiber bereits ausgeschöpft. Die Nachrüstung eines SCR-Katalysators ist nach Einschätzung des Betreibers nicht verhältnismäßig. Der Betreiber beantragt daher die Anwendung von § 16 Abs. 7 Satz 2 der 44. BImSchV und damit einen Verzicht auf eine NO_x-Emissionsbegrenzung.

Falls der Motor ausschließlich für den Notbetrieb oder zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung bis zu 300 Stunden jährlich eingesetzt werden soll, gelten nach der 44. BImSchV ab dem 01.01.2025 folgende Emissionsgrenzwerte: Gesamtstaub 80 mg/m³ (§ 16 Abs. 5 Satz 7), Formaldehyd 20 mg/m³ (§ 16 Abs. 10 Nr. 2 der 44. BImSchV). Mit § 33 Abs. 2 kann der

bestehende Emissionsgrenzwert von 4,0 g/m³ für Stickstoffoxide nach § 16 Abs. 7 Satz 2 der 44. BImSchV nicht entfallen und gilt weiter.

Falls der Motor ausschließlich für den Notbetrieb eingesetzt wird, gelten nach der 44. BImSchV ab dem 01.01.2025 folgende Emissionsgrenzwerte: Gesamtstaub 80 mg/m³ (§ 17 Abs. 5 Satz 7), Formaldehyd 60 mg/m³ (§ 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV). Durch die Beschränkung der zulässigen Betriebszustände (auf nur Notbetrieb ohne Spitzenlast) entfaltet § 33 Abs. 2 keine Wirkung. Somit kann für diesen Betriebszustand auf einen Stickstoffoxid-Emissionsgrenzwert nach § 16 Abs. 7 Satz 2 der 44. BImSchV verzichtet werden.

Der bestehenden Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid kann auf Grund § 16 Abs. 6 Satz 2 der 44. BImSchV entfallen. Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sind auszuschöpfen.

Emissionsmessungen nach § 24 der 44. BImSchV sind für Staub und CO jährlich (Abs. 1 und 4) durchzuführen. Nach § 24 Abs. 6 ist ein Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Oxidationskatalysators zu führen (vergl. VDMA-Einheitsblatt 6299 - Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen). § 24 Abs. 8 und 9 regeln die Messung von NO_x, Abs. 12 regelt die Messung von Formaldehyd.

Für die Emissionsüberwachung ergeben sich folgende Vorgaben, je nach Nutzungsumfang:

Nur Notbetrieb:

- Staub jährlich
- CO jährlich (auf Grund von europarechtlichen Vorgaben der MCP-RL ist die Messung von CO verpflichtend auch wenn kein Emissionsgrenzwert festgelegt ist)
- Formaldehyd einmalig binnen drei Monaten nach der Inbetriebnahme oder der Registrierung als bestehende Anlage

Bei Notbetrieb und Spitzenlast:

- Staub jährlich
- CO jährlich
- Formaldehyd alle drei Jahre
- NO_x alle drei Jahre

Auf Antrag des Betreibers kann eine Ausnahme von der jährlichen Emissionsmessung nach § 32 der 44. BImSchV z.B. für die Parameter CO und Staub zugelassen werden. Es sind die besonderen Umstände des Einzelfalls anhand der Nummern 1 bis 4 zu beschreiben.

Die bestehenden Auflagen müssen an die neuen Vorgaben angepasst werden, entsprechende Vorschläge sind unter Ziffer 6.4 formuliert.

5. Begrenzung der Betriebsdauer des Not- und Spitzenstromaggregates N1

Mit Bescheid der RvS vom 25.07.2017, Az. 55.1-8744.07/75 und 79, wurde der Betrieb des Notstromaggregats am MHKW Kempten genehmigt. Unter Ziffer 4.5.1.1 sind die Emissionsgrenzwerte festgelegt. Die folgenden Emissionsbegrenzungen wurden anhand der TA Luft 2002 vorgenommen:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| - Kohlenmonoxid (CO) | 0,30 g/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂ , | 0,50 g/m ³ |
| - Formaldehyd | 20 mg/m ³ |

Nach Ziffer 4.5.2.2 ist die Emissionsmessung wiederkehrend alle drei Jahre festgelegt. Weiterhin ist in der Begründung zum Bescheid folgendes vermerkt: „Das Notstromaggregat soll vorrangig der Notstromversorgung der beiden Ofenlinien [...] dienen. Die voraussichtliche Betriebszeit beträgt bis zu 50 h/a. Daneben soll das Notstromaggregat für die Bereitstellung von Regelenergie zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung genutzt werden. Der Bedarf ist nicht absehbar.“ Das bedeutet, bisher war keine Begrenzung der Betriebszeit festgesetzt. Installiert ist ein Diesel Viertakt-Industriemotor der Fa. MTU (Typ 20 V 4000 G23), Baujahr 2017 mit 2.000 kW elektrischer Wirkleistung. Zur Abgasreinigung sind ein Oxidations- sowie ein SCR-Katalysator vorhanden.

Nachdem die Feuerungswärmeleistung > 1 MW beträgt, ist der Anwendungsbereich der 44. BImSchV eröffnet.

Mit Inkrafttreten der 44. BImSchV wurden für Verbrennungsmotoranlagen neue Emissionsgrenzwerte eingeführt. Insbesondere der Grenzwert für Stickoxide mit 0,1 g/m³ (§ 16 Abs. 7) ist sehr anspruchsvoll und kann vom installierten Motor trotz SCR-Katalysator nicht eingehalten werden (letzte Emissionsmessung 13.05.2020, max. Messwert zzgl. Messunsicherheit 0,26 g/m³, ifu Burkon GmbH, Bericht vom 27.05.2020, Nr. 20653-01-2008).

Für Motoren, die weniger als 300 Stunden pro Jahr oder zum Notbetrieb betrieben werden, gewährt § 16 Abs. 7 der 44. BImSchV Ausnahmen beim Emissionsparameter NO_x (keine Emissionsbegrenzung, nur motorische Minderungsmaßnahmen). Der Betreiber beantragt daher eine Begrenzung der Betriebszeit (max. 300 h/a). Über die freiwillige Begrenzung der jährlichen Betriebszeit kann aus fachlicher Sicht vom strengen Emissionsgrenzwert (0,1 g/m³) abgesehen werden.

§ 33 Abs. 2 der 44. BImSchV regelt, dass bereits bestehende Anforderungen, die für den Einzelfall geregelt wurden, weiterhin maßgeblich bleiben. Die bestehenden Regelungen gelten somit fort.

Nach § 9 der 44. BImSchV beträgt der Emissionsgrenzwert für Ammoniak 30 mg/m³ und ist anzuwenden, wenn Feuerungsanlagen mit SCR oder SNCR ausgestattet sind.

Für Ammoniak wird ein neuer Emissionsgrenzwert aufgenommen, der nach Ablauf der Übergangsfrist (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 der 44. BImSchV) ab 01.01.2025 einzuhalten ist.

Emissionsmessungen sind nach § 24 der 44. BImSchV für Staub und CO jährlich (Abs. 1 und 4) und NO_x alle 3 Jahre (Abs. 9) durchzuführen. Nach § 24 Abs. 6 und 7 ist ein Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Oxidationskatalysators und SCR-Katalysators zu führen (vergl. VDMA-Einheitsblatt 6299 - Methoden zur Überwachung der Emissionen von Ver-

brennungsmotoranlagen). § 26 der 44. BImSchV regelt, dass bei Einsatz von SCR die Emissionen von NH₃ gleichzeitig mit den NO_x-Emissionen zu ermitteln sind.

Auf Antrag des Betreibers kann eine Ausnahme von der jährlichen Emissionsmessung nach § 32 für die Parameter CO und Staub zugelassen werden. Es sind die besonderen Umstände des Einzelfalls anhand der Nummern 1 bis 4 zu beschreiben. Die bestehenden Auflagen müssen an die neuen Vorgaben angepasst werden, entsprechende Vorschläge sind unter Ziffer 6.5 formuliert.

6. Auflagen

6.1. Auflagenvorschläge zur Änderung der Linie K1

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 11.04.1994, Az. 821-8744.07/75, Abschnitt A Ziffer I 3.3.2.2.2 ist neu zu fassen:

Die Abgasreinigungsanlagen der Ofenlinie K1 sind so auszulegen und zu betreiben, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a) | Gesamtstaub | 5 mg/m ³ , |
| b) | organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, | 10 mg/m ³ , |
| c) | gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff, | 8 mg/m ³ , |
| d) | gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff, | 1 mg/m ³ , |
| e) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, | 40 mg/m ³ , |
| f) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, | 150 mg/m ³ , |
| g) | Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, | 20 µg/m ³ , |
| h) | Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ , |
| i) | Ammoniak | 10 mg/m ³ ; |

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a) | Gesamtstaub | 20 mg/m ³ , |
| b) | organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, | 20 mg/m ³ , |
| c) | gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff, | 60 mg/m ³ , |
| d) | gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff, | 1 mg/m ³ , |
| e) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 200 mg/m ³ , |
| f) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, | 400 mg/m ³ , |
| g) | Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, | 40 µg/m ³ , |
| h) | Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ , |
| i) | Ammoniak | 15 mg/m ³ ; |

3. kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | |
|--|----------------------|
| Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, | 10 µg/m ³ |
|--|----------------------|

4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium, insgesamt 0,02 mg/m³,
- b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn, insgesamt 0,3 mg/m³,
- c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen,
Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat),
angegeben als Chrom insgesamt 0,05 mg/m³
- oder
- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, insgesamt 0,05 mg/m³
- und
- d) Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV insgesamt 0,08 ng/m³

Neu aufzunehmen ist folgende Anforderung:

Nach Änderung ist die Einhaltung der Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit nachzuweisen. Der Nachweis kann über ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten nachgewiesen werden.

6.2. Auflagenvorschläge zur Erweiterung der genehmigten Abfallarten K3 und K1

Bescheid der Regierung von Schwaben vom 22.07.1997, Az. 821-8744.07/79

Ziffer 4.5.2.2 (zuletzt geändert mit Bescheid vom 24.03.2006) ist anzupassen:

Zur Verbrennung in der Ofenlinie K3 sind die gleichen über den Müllbunker angelieferten Abfälle, wie auch für die Linie K1 zugelassen. Dies gilt nicht für gesondert angelieferte gefährliche Abfälle.

Zur Sicherstellung der Separierung dieser gefährlichen Abfälle und Verbrennung nur über die Ofenlinie K1 ist ein Konzept zu erstellen und dem LfU vorzulegen.

Ziffer 4.5.3.3.2 ist neu zu fassen:

Die Abgasreinigungsanlagen der Ofenlinie K3 sind so auszulegen und zu betreiben, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a) | Gesamtstaub | 5 mg/m ³ , |
| b) | organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, | 10 mg/m ³ , |
| c) | gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff, | 8 mg/m ³ , |
| d) | gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff, | 1 mg/m ³ , |
| e) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, | 40 mg/m ³ , |
| f) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, | 150 mg/m ³ , |
| g) | Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, | 20 µg/m ³ , |
| h) | Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ , |
| i) | Ammoniak | 10 mg/m ³ ; |

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a) | Gesamtstaub | 20 mg/m ³ , |
| b) | organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, | 20 mg/m ³ , |
| c) | gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff, | 60 mg/m ³ , |
| d) | gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff, | 1 mg/m ³ , |
| e) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 200 mg/m ³ , |
| f) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, | 400 mg/m ³ , |
| g) | Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, | 40 µg/m ³ , |
| h) | Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ , |
| i) | Ammoniak | 15 mg/m ³ ; |

3. kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, 10 µg/m³

4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | |
|----|--|------------------------------------|
| a) | Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium, | insgesamt 0,02 mg/m ³ , |
| b) | Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, | |

- c) Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn, insgesamt 0,3 mg/m³,
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen,
Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat),
angegeben als Chrom insgesamt 0,05 mg/m³
- oder
- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, insgesamt 0,05 mg/m³
- und
- d) Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV insgesamt 0,05 ng/m³

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 11.04.1994, Az. 821-8744.07/75, Abschnitt A Ziffer I 3.3.1.2.2 ist zu ergänzen:

Abfallschlüssel AVV 03 01 04* (Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten, jedoch nicht aus der Bearbeitung teerölimprägnierter oder kyanisierter Hölzer oder von PCB-Altholz sowie kein Sägemehl und keine Sägespäne).

6.3. Auflagenvorschläge zum Lärmschutz anhand der TA Lärm vom 26.08.1998

Auflagenvorschläge (angepasst an die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 22. Juli 1997)

3.1

Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 1. Juli 2017, sind zu beachten.

3.2

Die Leistungsoptimierung der Ofenlinie K1 sowie der Betrieb und Wartung haben in schalltechnischer Hinsicht gemäß den Antragsunterlagen unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides sowie nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

3.3

Die Beurteilungspegel der vom gesamten Müllheizkraftwerk einschließlich des Fahrverkehrs auf den beiden Betriebsgrundstücken Fl.Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang ausgehenden Geräusche dürfen die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten:

Immissionsort	IRW dB(A) tags/nachts
IO 1, Wohn- und Geschäftshaus, nordwestlich, Fl.Nr. 765/17, Industriegebiet	60 / 60
IO 2, Wohngebäude, südwestlich, Fl.Nr. 612/7, Gewerbegebiet	55 / 40
IO 3, Wohngebäude, südlich, Fl.Nr. 607/3, Mischgebiet	50 / 35
IO 4, Wohnhaus, südlich, Fl.Nr. 718/5, Gewerbegebiet	55 / 40
IO 6, Geschäftsgebäude, nördlich, Fl.Nr. 765/6, Industriegebiet	64 / 60

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein.

3.4

Die schalltechnische Untersuchung der Firma Tecum GmbH mit Nr. 20.059-1 vom 30.12.2020 ist Bestandteil der Änderungsgenehmigung zur Leistungserhöhung. Die gelisteten Schallleistungspegel aus dem Gutachten der Firma Tecum GmbH vom 26.02.1997 bleiben bestehen und sind zu beachten.

3.5

Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln. Das innerhalb des Müllbunkers hochgeführte Fallrohr zur Brennstoffaufgabe ist erforderlichenfalls so zu entdröhnen und von den ins Freie führenden Rohrleitungs- und Bauteilen zu entkoppeln, dass die Übertragung von Aufprallgeräuschen ins Freie vermieden wird. Insbesondere ist auch auf die ausreichende Körperschallisolierung der Abdeckung der Förderbänder zu achten. Erforderlichenfalls sind die Abdeckbleche zu entdröhnen und innenseitig schallabsorbierend auszukleiden.

3.6

Die Geräusche der zusätzlich im Kesselhaus zu installierenden Pumpen für die Rauchgasreinigung sowie ggf. Sonstiger Einrichtungen dürfen nicht zu einer Erhöhung der vorhandenen Innenpegel führen.

3.7

Die Tore und Türen des Kesselhauses und der dazugehörigen Betriebsgebäude sind – mit Ausnahme eines durch den Arbeitsablauf bedingten kurzzeitigen Öffnens- geschlossen zu halten.

3.8

Die Anlieferung und der Abtransport von Holzbrennstoffen und Hilfsstoffen sowie der Einsatz des Schaufelladers dürfen antragsgemäß nur im Zeitraum von 07.00 bis 19.00 Uhr erfolgen. (Antragsunterlagen von 1997)

3.9

Auflage 4.5.4.9 entfällt.

3.10

Auf Verlangen der Regierung von Schwaben und des Bayerischen Landesamts für Umwelt ist die Leistungsoptimierung an der Ofenlinie K1 aufgrund der Drehzahlerhöhung des Saugzuggebläses durch eine nach § 26 BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekanntgegebenen Stelle auf die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.3 durch Schallpegelmessungen und Feststellungen vor Ort überprüfen zu lassen. An den maßgeblichen Immissionsorten IO1 bis IO4 und IO6 sind Messungen der Geräuschimmissionen nach der TA Lärm vorzunehmen.

3.11

Auflage Nr. 4.5.4.11 entfällt

3.12

Die nach 3.10 beauftragte Stelle ist zu verpflichten, neben der Betreiberin auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und die Regierung von Schwaben unmittelbar über das Ermittlungsergebnis schriftlich zu unterrichten. Der Termin der Überprüfung ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Regierung von Schwaben mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

6.4. Auflagenvorschläge zum Not- und Spitzenstromaggregat der Linie K1

Betriebszustand nur Notbetrieb:

Planfeststellungsbeschluss vom 11.04.1994, Az. 821-8744.07/75, Ziffer 3.3.2.4.3 ist neu zu fassen:

Im Abgas des Dieselmotors dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- | | |
|---------------|----------------------|
| - Staub | 80 mg/m ³ |
| - Formaldehyd | 60 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 % im trockenen Abgas unter Normbedingungen (1.013 hPa, 273 K).

Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Stickstoffoxide durch motorische Maßnahmen

nach dem Stand der Technik sind auszuschöpfen.

Änderungsgenehmigungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 17.10.2005

Ziffer 4.2.2 zur Änderung der Nr. 3.3.2.4.8 der Planfeststellung:

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen für Staub und Kohlenmonoxid sind jährlich durchzuführen. Formaldehyd ist einmalig binnen drei Monaten nach der Registrierung als bestehende Anlage zu messen.

Hinweis:

Auf Antrag des Betreibers kann eine Ausnahme von der jährlichen Emissionsmessung nach § 32 für die Parameter CO und Staub zugelassen werden. Es sind die besonderen Umstände des Einzelfalls anhand der Nummern 1 bis 4 zu beschreiben.

Ziffer 4.2.3 zur Änderung der Nr. 3.3.2.4.9 der Planfeststellung:

Die Bereitstellung der Minutenstromreserve ist zu streichen. Eine Festlegung der maximalen Betriebszeit kann entfallen.

Betriebszustand Notbetrieb und Spitzenlast:

Planfeststellungsbeschluss vom 11.04.1994, Az. 821-8744.07/75, Ziffer 3.3.2.4.3 ist neu zu fassen:

Im Abgas des Dieselmotors dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- Staub	80 mg/m ³
- CO	650 mg/m ³
- NOX, angegeben als NO ₂	4,0 g/m ³
- Formaldehyd	20 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 % im trockenen Abgas unter Normbedingungen (1.013 hPa, 273 K).

Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Stickstoffoxide durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sind auszuschöpfen.

Änderungsgenehmigungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 17.10.2005

Ziffer 4.2.2 zur Änderung der Nr. 3.3.2.4.8 der Planfeststellung:

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen für Staub und Kohlenmonoxid sind jährlich durchzuführen. Formaldehyd und NO_x sind im 3-jährigen Turnus zu messen.

Hinweis:

Auf Antrag des Betreibers kann eine Ausnahme von der jährlichen Emissionsmessung nach § 32 für die Parameter CO und Staub zugelassen werden. Es sind die besonderen Umstände des Einzelfalls anhand der Nummern 1 bis 4 zu beschreiben.

Neue Anforderung für beide Fallkonstellationen (nur Notbetrieb sowie Notbetrieb und Spitzenlast):

Es ist der Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Oxydationskatalysators zu führen (vergl. VDMA-Einheitsblatt 6299 - Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen).

6.5. Auflagenvorschläge zum Not- und Spitzenstromaggregat N1

Bescheid der RvS vom 25.07.2017, Az. 55.1-8744.07/75 und 79, Ziffer 4.5.1.1 ist zu ergänzen:
Zusätzlicher Emissionsgrenzwert

e) Ammoniak (ab 01.01.2025) 30 mg/m³

Ziffer 4.5.2.2 ist zu ergänzen:

Die Ermittlung der Emissionen an Staub und CO ist jährlich durchzuführen. Die Ermittlung der Emissionen an Ammoniak sind zeitgleich mit den Emissionen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid durchzuführen.

Hinweis:

Auf Antrag des Betreibers kann eine Ausnahme von der jährlichen Emissionsmessung nach § 32 für die Parameter CO und Staub zugelassen werden. Es sind die besonderen Umstände des Einzelfalls anhand der Nummern 1 bis 4 zu beschreiben.

Neue Anforderung:

Es ist der Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen (insbesondere Oxidations- und SCR-Katalysator) zu führen (vergl. VDMA-Einheitsblatt 6299 - Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen).

Für die Bearbeitung der Anfrage bitten wir folgenden Aufwand zu berücksichtigen:

Besoldungsgruppe	A 10	5	Stunden
Besoldungsgruppe	A 12	20	Stunden
Besoldungsgruppe	A 15	2	Stunden

Auslagen sind keine angefallen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Simone Heger

Technische Amtsrätin